



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Stabsstelle Gesetzgebung, 28. November 2011

Anhörungsverfahren zum Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und StHG an die Allgemeinen Bestim- mungen des StGB

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Alle Anhörungsteilnehmenden stimmen der grundsätzlichen Stossrichtung der Revisionsvorlage zu.

Die verfahrensrechtlichen Nachführungen (ohne steuerstrafrechtlichen Bezug) werden von allen Anhörungsteilnehmenden begrüsst. In Bezug auf die steuerstrafrechtlichen Revisionspunkte werden einzelne Präzisierungs- und Änderungsvorschläge vorgebracht. Diese betreffen insbesondere das Verhältnis des Nachsteuerverfahrens zum Strafsteuerverfahren, die Dauer der Verfolgungsverjährungsfristen, insbesondere bei den Übertretungen (Verkürzung/Verlängerung), die Möglichkeit, bei Vergehen eine bedingte Strafe mit einer Busse bis 30'000 Franken zu verbinden, die Erhöhung der Vergehensbusse von 30'000 Franken auf mindestens 40'000/50'000 Franken, die Präzisierung der Übergangsbestimmungen im DBG und StHG sowie die Gewährung einer Frist von zwei Jahren für die Anpassungen des kantonalen Rechts an die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Gegenstand der Anhörungsvorlage.....	4
2 Die eingegangenen Stellungnahmen (bis 7.9.2011)	4
2.1 Zustimmung zur Vorlage	5
2.2 Ablehnung der Vorlage; Verzicht auf Stellungnahme	5
2.3 Bemerkungen und Vorschläge der Anhörungsteilnehmenden	5
2.3.1 Verhältnis des Nachsteuer- zum Strafsteuerverfahren	5
2.3.2 Kürzung der Verfolgungsverjährungsfristen.....	5
2.3.3 Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist	6
2.3.4 Möglichkeit eine bedingte Strafe mit einer Busse zu verbinden	6
2.3.5 Präzisierung der Übergangsbestimmung im DBG und StHG.....	6
2.3.6 Anpassung des kantonalen Rechts	7
2.3.7 Anpassung der Vollstreckungsverjährungsfrist.....	6
2.3.8 Keine Unverjährbarkeit nach erstinstanzlichem Urteil bei Übertretungen	6
2.3.9 Diverse Änderungswünsche an der Anhörungsvorlage	7

Abkürzungen

FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
SVDS	Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten
veb.ch	Schweizerischer Verband der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen
SwissBanking	Schweizerische Bankiervereinigung
Treuhand Suisse	Schweizerischer Treuhänderverband

1 Gegenstand der Anhörungsvorlage

Die von der Bundesversammlung am 5. Oktober 2001 beschlossene Verjährungsordnung im Strafrecht kennt für die Strafverfolgung kein Ruhen und keine Unterbrechung der Verjährung und damit auch keine relativen und absoluten Verjährungsfristen mehr, da die massgebende Bestimmung von Artikel 72 aStGB aufgehoben wurde. Diese Aufhebung hatte zur Folge, dass sich die Verjährungsfristen faktisch verkürzten, womit den Behörden weniger Zeit zur Verfolgung eines Deliktes zur Verfügung stand. Der Gesetzgeber erkannte diesen Umstand und verlängerte die Verjährungsfristen für die Straftatbestände im StGB. Die Verjährung tritt zudem nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

Durch die Aufhebung von Artikel 72 aStGB wurden auch im Nebenstrafrecht die Verjährungsfristen für die Strafverfolgung gekürzt. Da es den Rahmen der Revision des Allgemeinen Teils des StGB (AT StGB) gesprengt hätte, diese Fristen in allen Bestimmungen des Nebenstrafrechts anzupassen, setzte die Bundesversammlung auf den 1. Oktober 2002 den Artikel 333 StGB in Kraft, der bis zum Inkrafttreten individueller Anpassungen die Verjährungsfristen für die Strafverfolgung im Nebenstrafrecht schematisch verlängerte, so auch im DBG und im StHG. Die vorliegende Revision des DBG und des StHG hat diese individuelle Anpassung der Verjährungsfristen zum Ziel.

Neben diesen Anpassungen sollen auch die Sanktionen der Vergehenstatbestände (Steuerbetrug, Veruntreuung von Quellensteuern) im DBG und im StHG dem revidierten Sanktionensystem des AT StGB angepasst werden.

Schliesslich sind auch Anpassungen, die aufgrund der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtes im Bereich der Justizorganisation notwendig geworden sind, im DBG und StHG vorzunehmen. Um beide Gesetze transparenter und lesbarer zu machen, schlägt das EFD zudem weitere kleinere und rein formelle Bereinigungen vor.

Am 15. Juni 2011 hat die Vorsteherin des Eidg. Finanzdepartements, Frau Bundesrätin E. Widmer-Schlumpf, die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) beauftragt, bei den Finanzdirektoren der Kantone, bei der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren, bei der Schweizerischen Steuerkonferenz sowie bei der Städtischen Steuerkonferenz (29 Adressaten) eine Anhörung durchzuführen. Diese Anhörung dauerte bis am 31. August 2011.

2 Die eingegangenen Stellungnahmen (bis 7.9.2011)

Zur Anhörungsvorlage sind insgesamt 30 Stellungnahmen eingegangen. Nämlich: von der FDK, der SSK, der veb.ch, dem Centre Patronal, der Treuhand Kammer, der SVDS, von SwissBanking, der Treuhand Suisse sowie den Kantonen AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, ZG, ZH, VS.

Hinweis:

Die detaillierten Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren können bei folgender Adresse bestellt werden: vernehmlassungen@estv.admin.ch

2.1 Zustimmung zur Vorlage

- Alle, die geantwortet haben. Insbesondere: AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, ZG, ZH, VS, SSK, FDK, veb.ch, Centre Patronal, Treuhand Kammer, SVDS, SwissBanking, Treuhand Suisse.

2.2 Ablehnung der Vorlage - Verzicht auf Stellungnahme

- Keine;
- Die Städtische Steuerkonferenz verzichtete auf eine Stellungnahme.

2.3 Bemerkungen und Vorschläge der Anhörungsteilnehmenden

2.3.1 Verhältnis des Nachsteuer- zum Strafsteuerverfahren

Zusammenfassung: 19 Anhörungsteilnehmende schlagen eine Überprüfung des Verhältnisses des Nachsteuer- zum Strafsteuerverfahren vor.

- Die FDK, die SSK, Centre Patronal, AG, AR, BS, BL, FR, GL, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, ZG, ZH schlagen vor, dass geprüft werde, ob nicht auch bei der Nachsteuer auf die Unterscheidung zwischen relativer und absoluter Verjährung verzichtet werden kann (diese Problematik sei in den Gesetzesmaterialien abzuhandeln; so ZG);
- TI schlägt vor, die Dauer des Nachsteuerverfahrens auf 15 Jahre zu erhöhen;
- ZH schlägt vor, das Verhältnis Nachsteuer- zu Strafsteuerverfahren so zu lösen, dass in Fällen, in denen zufolge Verwirkung keine Nachsteuer mehr erhoben werden kann, eine Bestrafung wegen vollendeter Hinterziehung ausgeschlossen werden soll;
- SG schlägt in diesem Zusammenhang (Verzicht auf die Unterscheidung bei der Nachsteuer in relative und absolute Verjährungsfrist) vor, es sei zu prüfen, ob entweder die Frist bei der Nachsteuer auf 15 Jahre hinaufgesetzt oder aber die Frist bei der Verfolgungsverjährung im Steuerhinterziehungsverfahren auf 10 Jahre gekürzt werden soll.

2.3.2 Kürzung der Verfolgungsverjährungsfristen

Zusammenfassung: 5 Anhörungsteilnehmende schlagen eine generelle Kürzung der Verfolgungsverjährungsfristen vor.

- BE schlägt vor, es sei mit Blick auf die verjährungsausschliessende Wirkung von Verfügungen bzw. erstinstanzlichen Urteilen zu prüfen, ob die Verfolgungsverjährungsfristen nicht weiter gekürzt werden sollten. Als denkbare Richtschnur könnten die bisher geltenden relativen Verfolgungsverjährungsfristen herangezogen werden;
- Das Centre Patronal schlägt vor, die Verfolgungsverjährungsfrist bei der vollendeten Steuerhinterziehung und der Verheimlichung von Nachlasswerten zu reduzieren (unter 15 Jahre);
- SVDS schlägt vor, die Verfolgungsverjährungsfristen sowohl bei den Übertretungen wie auch bei den Steuervergehen auf 10 Jahre zu kürzen;
- SwissBanking schlägt vor, sowohl bei den Übertretungen wie auch bei den Vergehen die Verfolgungsverjährungsfrist auf 10 Jahre zu begrenzen. Damit könne die Parallelität zur Nachsteuer erreicht werden, überdies eine Übereinstimmung mit der

- 10jährigen Aufbewahrungspflicht im OR, die auch von den Banken für die Bankdokumente gelte;
- Treuhand Suisse schlägt vor, die Verfolgungsverjährungsfristen generell zu kürzen.

2.3.3 Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist

VD schlägt vor, die Verfolgungsverjährungsfrist bei der versuchten Steuerhinterziehung nicht (wie in der Anhörungsvorlage vorgeschlagen) auf 6 Jahre zu kürzen, sondern auf 8 Jahre festzusetzen.

2.3.4 Keine Unverjährbarkeit nach erstinstanzlichem Urteil bei Übertretungen

Die Treuhand Kammer fordert, dass Artikel 184 Absatz 2 DBG und Artikel 58 Absatz 3 StHG gestrichen werden. Bei Übertretungen soll die Unverjährbarkeit nach einem erstinstanzlichen Urteil (Verfügung) nicht eintreten können.

2.3.5 Anpassung der Vollstreckungsverjährungsfrist

TI hält dafür, dass auch Artikel 185 DBG, der den Bezug und die Verjährung von in Strafsteuerverfahren auferlegten Bussen und Kosten regelt, angepasst werden muss.

2.3.6 Möglichkeit, eine bedingte Strafe mit einer Busse bis zu 30'000 Franken zu verbinden

Zusammenfassung: 17 Anhörungsteilnehmende schlagen vor, dass im DBG und StHG explizit erwähnt wird, dass eine bedingte Strafe mit einer Busse bis zu 30'000 Franken verbunden werden kann.

- Die FDK, die SSK, Centre Patronal, AR, BE, BL, FR, GL, NW, OW, SG, SO, SH, SZ, TI, UR, VS, schlagen vor, dass bei der Vergehenssanktion im DBG und StHG die Möglichkeit explizit eingeführt wird, eine bedingte Strafe mit einer Busse bis zu 30'000 Franken zu verbinden;
- ZG schlägt vor, dass in den Gesetzesmaterialien - im Sinne einer Klarstellung - auf diese Möglichkeit (bedingte Strafe mit einer Busse bis zu 30'000 Franken zu verbinden) hingewiesen werde;
- SO schlägt in diesem Zusammenhang zusätzlich vor, dass der Bussenrahmen auf mindestens 40'000 Franken (wenn nicht 50'000 Franken) angehoben werden soll, da dieser seit 1983 unverändert geblieben sei.

2.3.7 Präzisierung der Übergangsbestimmung im DBG und StHG

Zusammenfassung: 8 Anhörungsteilnehmende schlagen eine Präzisierung der Übergangsbestimmungen im DBG und StHG (Art. 220b DBG und Art. 78e StHG) vor.

- Die SSK, AG, AR, BE, OW, SZ, TI, VS, schlagen vor, dass die beiden Übergangsbestimmungen im DBG (Art. 220b) und im StHG (Art. 78e) dahingehend präzisiert wer-

den, dass die zu erlassende Übergangsbestimmung die Gewähr bietet, dass tatsächlich das mildere Recht zur Anwendung gelangt.

2.3.8 Anpassung des kantonalen Rechts

Zusammenfassung: 11 Anhörungsteilnehmende schlagen eine zweijährige Frist für die Anpassungen am kantonalen Steuerrecht vor.

- Die FDK, Centre Patronal, BE, BL, FR, GL, NW, SG, SH, UR schlagen vor, dass die Kantone eine *Frist von zwei Jahren* erhalten, um ab Inkrafttreten der Vorlage ihre kantonalen Gesetze anzupassen. Es sei jedoch unbedingt zu vermeiden, dass Bundesrecht und Kantons- und Gemeinderecht zeitlich versetzt in Kraft treten (so auch TI).

2.3.9 Diverse Änderungswünsche an der Anhörungsvorlage

- SG schlägt vor, nicht nur Artikel 206 DBG, sondern auch Artikel 77 StHG (Differenzsteuerverfahren) zu streichen. SG schlägt zudem vor, dass auf die Einführung der Abkürzungen „EFD“ und „ESTV“ im DBG und StHG verzichtet werden soll, allenfalls seien die Abkürzungen jeweils in die Fussnote zu setzen;
- SVDS schlägt vor, auch die Verfolgungsverjährungsfristen bei den indirekten Steuern (StG, VStG) in die Revision miteinzubeziehen.
